

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • DEZEMBER 2022



STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Der näher rückende **Jahreswechsel** sollte zum Anlass für einen **Steuer-Check** genommen werden. Auch heuer finden sich zahlreiche Möglichkeiten, durch gezielte Maßnahmen legal **Steuern zu sparen** bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Zu berücksichtigen ist, dass der **Körperschaftsteuersatz** 2023 auf 24 % sinkt und es auch bei der **Einkommensteuer** in der 3. Stufe (von € 32.075,00 bis € 62.080,00 unter Berücksichtigung der Abschaffung der **kalten Progression** für das Jahr 2023) 2023 zu einer Senkung auf 41 % (derzeit 42 %) kommt.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

Maßnahmen vor dem Jahresende für Unternehmen	S.2-4
Maßnahmen vor dem Jahresende für Arbeitgeber	S.4-5
Steuern sparen für alle Steuerpflichtigen	S.6
Aktuelle Werte	S.7
PZP Intern	S.8

1. MASSNAHMEN VOR DEM JAHRESENDE FÜR UNTERNEHMEN

1.1. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll (DEP) extern zu speichern und aufzubewahren.

1.2 Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen

Bei Kapitalgesellschaften kann durch die Bildung einer **Unternehmensgruppe** die Möglichkeit geschaffen werden, **Gewinne und Verluste** der einbezogenen Gesellschaften **auszugleichen**. Voraussetzungen sind die **finanzielle Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) seit Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ein entsprechend beim Finanzamt eingebrachter und sorgsam unterfertigter **Gruppenantrag**. Bei allen Kapitalgesellschaften, die das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr haben (d.h. Bilanzstichtag 31.12.) ist der Gruppenantrag bis spätestens **31.12.2022** einzubringen. Gleiches gilt für die Aufnahme in eine bestehende Steuergruppe (z.B., weil eine neue Beteiligung am 1.1.2022 erworben wurde).

1.3 Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Bis zu einem Gewinn von € 30.000,00 steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag** von **15 %** zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen, Wohnbauanleihen** bzw. auch andere **Wertpapiere** wie z.B. Bundesanleihen, Bank- und Industrieschuldverschreibungen oder bestimmte Investment- und Immobilienfonds (sofern auch zur Deckung von Pensionsrückstellungen geeignet). Die Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** beträgt jeweils 4 Jahre. Scheiden dem Betrieb gewidmete Wertpapiere vor dem Ablauf von 4 Jahren aus, so kann eine **Ersatzbeschaffung** durch Realinvestitionen erfolgen bzw. ist bei vorzeitiger Tilgung eine Wertpapierersatzanschaffung binnen 2 Monaten möglich. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur** der **Grundfreibetrag** zu (dies gilt auch bei der Pauschalierung für Kleinunternehmer). Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die

GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben** der **Steuerbelastung** auch die **Sozialversicherungsbelastung**. Der **Gewinnfreibetrag** beträgt für Gewinne zwischen € 30.000,00 bis € 175.000,00 **13 %**, zwischen € 175.000,00 und € 350.000,00 **7 %**, zwischen € 350.000,00 und € 580.000,00 nur mehr **4,5 %**, für den darüber hinaus gehenden Teil steht kein Freibetrag zu. Der Freibetrag beträgt daher **maximal € 45.950,00**.

1.4 Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach** dem **30.6.2022** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2022 kann daher Steuervorteile bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. **€ 800,00**) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden. E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für **Investitionen seit 1.7.2020** kann alternativ zur linearen AfA eine **degressive AfA** in Höhe von **30 %** geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Ausgeschlossen von dieser **beschleunigten Abschreibung** sind allerdings Investitionen in Gebäude, KFZ, Firmenwerte, immaterielle oder gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Anlagen mit Bezug zu fossilen Energieträgern.

Ab 2023 wird die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter auf € 1.000,00 angehoben und ein neuer Investitionsfreibetrag von **10 %** bzw. für **ökologische Investitionen** (gilt auch für ab dem 01.01.2023 angeschaffte Elektrofahrzeuge) sogar **15 %** eingeführt. Unter Umständen kann es daher sogar sinnvoll sein, derartige Investitionen erst im Jahr 2023 zu tätigen.

Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte **"stehen gelassene Forderungen"**, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

Die Senkung der Steuertarife und die Abschaffung der „kalten Progression“ führen in aller Regel dazu, dass Ausgaben (sofern mit Gewinnen verrechenbar) im Jahr 2022 bzw. Einnahmen möglichst im Jahr 2023 verwertet werden sollten. Mit Ausnahme

von Investitionen. Bei diesen ist aufgrund der Einführung des Investitionsfreibetrages rund um den Jahreswechsel genau zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Inbetriebnahme der Investition günstiger ist.

1.5 Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die **nach dem 30.6.2020 angeschafft** oder hergestellt worden sind, gilt eine **beschleunigte AfA**. Im ersten Jahr beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten das **Dreifache** des "normalerweise" anzuwendenden Prozentsatzes (7,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 4,5 % im außerbetrieblichen Bereich), im darauffolgenden Jahr das **Zweifache** (5 % bzw. 3 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der AfA 2,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 1,5 % bei der Vermietung und Verpachtung.

1.6 Ersatzbeschaffungen bei Veräußerungsgewinnen von Anlagen

Natürliche Personen können die Versteuerung von **Veräußerungsgewinnen** für mindestens sieben Jahre im **Anlagevermögen** gehaltene Wirtschaftsgüter durch (eingeschränkte) Übertragung auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von **Neuinvestitionen** einer **sofortigen Besteuerung entziehen** (Steuerstundungseffekt).

1.7 Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

1.7.1 Umsatzsteuer

Diese Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem **Jahresnettoumsatz** von bis zu **€ 35.000,00** möglich. Seit 1.1.2017 müssen für die Kleinunternehmergrenze **bestimmte steuerfreie Umsätze** (z.B. aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat) **nicht mehr berücksichtigt** werden. Maßgebend für die Kleinunternehmerbefreiung ist, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese Grenze im Jahr 2022 zu überschreiten, sollten - sofern möglich - den **Abschluss der Leistungserbringung** auf 2023 **verschieben**. Ein Verschieben lediglich des Zahlungseingangs ist nicht ausreichend für die Einhaltung der Kleinunternehmergrenze.

1.7.2 Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2022 nicht mehr als **€ 35.000,00** aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, so kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind

dabei die **Betriebsausgaben pauschal mit 45 % bzw. 20 % bei Dienstleistungsbetrieben** anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie das 50%ige Pauschale für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu.

TIPP: Da bei nebenberuflichen Einkünften (z.B. Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden.

1.8 GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000,00, Einkünfte unter € 5.830,20) können eine GSVG-Befreiung für 2022 bis **31. Dezember 2022** beantragen. Berechtigt sind **Jungunternehmer** (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab 60 Jahren (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den **letzten 5 Jahren** nicht überschritten wurden. Die Befreiung kann auch **während** des Bezugs von **Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden. Diesbezüglich gilt eine **monatliche Grenze** von € 485,85 bzw. ein monatlicher Umsatz von € 2.916,67 (jeweils im Durchschnitt).

1.9 Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen

Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** wird eine **Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen** dann anerkannt, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht. Rechnen Sie mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer **freiwilligen Vorauszahlung** den Gewinn reduzieren bzw. glätten und damit eventuell nachteilige **Progressionssprünge vermeiden**.

1.10 Netzkarten für Selbständige

Seit 2022 können **Selbständige** (nicht auf andere übertragbare) **Netzkarten für den öffentlichen Verkehr** im Ausmaß von 50 % der Ausgaben **pauschal als Betriebsausgaben** absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden.

1.11 Arbeitsplatzpauschale

Was für Arbeitnehmer als Homeoffice-Pauschale im Jahr 2021 eingeführt wurde, können nun Selbständige als **Arbeitsplatzpauschale** ab dem Jahr 2022 geltend machen. Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem

„großen“ und dem „kleinen“ Pauschale unterschieden:

- € 1.200,00 pro Jahr stehen zu, wenn **keine anderen Einkünfte** aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 11.000,00 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- € 300,00 pro Jahr stehen zu, **wenn die anderen Aktiveinkünfte** mehr als € 11.000,00 betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max. € 300,00 pro Jahr).

1.12 Aufbewahrungspflichten

Mit **31.12.22** endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2015**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerückverrechnung** sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf **22 Jahre**. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen im Zusammenhang mit **Grundstücken** beträgt auch **22 Jahre**, wenn mit der Vermietung zu Wohnzwecken bzw. unternehmerischen Nutzung ab **01.04.2012** begonnen wurde. Keinesfalls sollten Unterlagen vernichtet werden, die zur

Beweisführung z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

1.13 Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, wie auch Universitäten, können bis zu einem **Maximalbetrag von 10 %** des Gewinnes Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen (z.B. **Spenden für die Menschen in der Ukraine**), geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch **Spenden für mildtätige Zwecke, Tierschutz und an freiwillige Feuerwehren** sind als Betriebsausgabe absetzbar. Wesentlich ist mitunter, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2022 geleistet wurde. Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist **nicht möglich**. Zu beachten ist auch, dass **betriebliche und private Spenden** zusammen das **Maximum** von **10 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreiten dürfen.

1.13.1 Energieabgabenrückvergütung

Die Antragstellung für das **Kalenderjahr 2017** hat bis spätestens **31.12.2022** zu erfolgen.

2. MASSNAHMEN VOR DEM JAHRESENDE FÜR ARBEITGEBER

2.1 Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. **Weihnachtsfeier**) € 365,00;
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) € 186,00;
- **Klimaticket**: Seit 1.7.2022 ist die gänzliche oder teilweise Übernahme von Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei möglich. Dazu zählt auch das **Klimaticket**;
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie

zur Beseitigung von Katastrophenschäden;

- **Kostenlose** oder **verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen**, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, **nicht** aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);
- **Zukunftssicherung** (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis € 300,00;
- Freie oder **verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz** von bis zu € 8,00 pro Arbeitstag;

- Zuschuss für **Kinderbetreuungskosten** € 1.000,00 (pro Kind);
- **Mitarbeiter Rabatte** auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine **Freigrenze**, d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur € 1.000,00 (**Freibetrag**) steuerfrei sind;
- **Mitarbeiterbeteiligung**: für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von **Unternehmensanteilen** an Mitarbeiter besteht ein **jährlicher Freibetrag** pro Mitarbeiter i.H.v. **€ 3.000,00**. Seit dem 1.1.2018 gibt es auch die Möglichkeit der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien bis zu einem Wert von **€ 4.500,00 pro Jahr** in steuer- und sozialversicherungsbefreiter Form. Voraussetzung ist, dass eine **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung** die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses treuhändig verwaltet.
- **Mitarbeitergewinnbeteiligung**: Eine Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000,00 im Kalenderjahr kann steuerfrei (nicht aber sozialversicherungsfrei) ausbezahlt werden.
- **Steuerfreie Teuerungsprämie**: im Ausmaß von bis zu € 3.000,00 kann in den Jahren 2022 und 2023 eine **Teuerungsprämie** ausbezahlt werden, für die keine Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge oder Dienstgeberabgaben anfallen. Auf die Grenze von € 3.000,00 sind Zahlungen aus der zuvor genannten Mitarbeitergewinnbeteiligung anzurechnen, so dass hier eine gewisse Konkurrenz besteht. Eine im Jahr 2022 bereits gewährte **Gewinnbeteiligung** kann rückwirkend als **Teuerungsprämie behandelt** werden.

2.2 Homeoffice

Als Abgeltung der Mehrkosten seiner Mitarbeiter im Homeoffice kann der Arbeitgeber für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3,00 pro Homeoffice-Tag (= € 300,00 pro Jahr) steuerfrei ausbezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Homeoffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Homeoffice-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden.

Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine **Aufzeichnungspflicht** dieser Tage. Die **Anzahl der Homeoffice-Tage** muss im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden. Wird das Homeoffice-Pauschale nicht bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft, kann der **Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten** geltend machen.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem

Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung **keinen steuerpflichtigen Sachbezug** dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die **ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers zusätzlich** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 300,00 im Kalenderjahr 2022 als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale **zusätzlich** ausschließlich beruflich veranlasste **Arbeitsmittel** angeschafft, so **können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden**. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

2.3 Arbeitnehmerveranlagung 2017 bzw. Antrag auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Neben der Pflichtveranlagung (z.B. nicht-lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als € 730,00 p.a.) gibt es auch die Antragsveranlagung, aus der ein Steuerguthaben zu erwarten ist. Dieser Antrag ist **innerhalb von 5 Jahren** zu stellen. Für das **Jahr 2017** läuft die Frist am 31.12.2022 ab. Dabei können Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. geltend gemacht werden, die im Rahmen des **Freibetragsbescheids** noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere gute Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer, der Anspruch auf **Negativsteuer** bei geringen Bezügen, die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales oder der **unterjährige Wechsel** des Arbeitgebers bzw. **nichtganzzährige Beschäftigung**.

2.4 Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Wurden im Jahr 2019 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge entrichtet, ist ein **Antrag auf Rückzahlung der Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** bis 31.12.22 möglich. Für Pensionsbeiträge ist die Rückerstattung an keine besondere Frist gebunden. Rückerstattete Beiträge sind im Jahr der Rücküberweisung grundsätzlich **einkommensteuerpflichtig**.

3. STEUERN SPAREN FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

3.1 Werbungskosten Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen noch 2022 bezahlen

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige **Weiterversicherung** oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2022 nur mehr auf Grund der **elektronisch übermittelten Daten** der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer-)Veranlagung berücksichtigt.

3.1.1 Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie **Steuerberatungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalisierte Steuerpflichtige können **Steuerberatungskosten** jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind bis zu € 400,00 absetzbar.

3.1.2 Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen** etc.) können Spenden i.H.v. **max. 10 % des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im

betrieblichen Bereich diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld)**Spenden an mildtätige Organisationen, Tierschutzvereine** und Tierheime (BMF-Liste) sowie an **freiwillige Feuerwehren** Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**.

3.1.3 Öko-Sonderausgabenpauschale

Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde ein neuer Sonderausgabentatbestand ab dem Jahr 2022 eingeführt. Neben den Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden ist auch der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsystemen begünstigt.

Wurden Kosten für die thermische Sanierung von € 4.000,00 bzw. € 2.000,00 bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2022 das Öko-Sonderausgabenpauschale von € 800,00 bzw. € 400,00 zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt. Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2022 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2022 eingebracht wird.



4. AKTUELLE WERTE

4.1 Sozialversicherungswerte 2023

Unter Berücksichtigung der Aufwertungszahl von 1,031 betragen die Sozialversicherungswerte für 2023 **voraussichtlich** (in €):

	2023	2022
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 500,91	€ 485,85
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe monatlich	€ 751,37	€ 728,77
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 195,00	€ 189,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	€ 5.850,00	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	€ 11.700,00	€ 11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	€ 6.825,00	€ 6.615,00

Die **Veröffentlichung** im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

4.2 Erneute Erhöhung des Basiszinssatzes

Durch die jüngst von der EZB beschlossenen **Erhöhungen des Leitzinssatzes** ergeben sich Anpassungen beim **Basiszinssatz** (nunmehr **1,38 %**), welcher wiederum als mehrfacher

Referenzzinssatz dient. Die entsprechenden **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **€ 50,00** nicht erreichen, werden sie **nicht** festgesetzt.

	Ab 02.11.2022	14.9. - 01.11.2022	Bis 13.9.2022
Stundungszinsen	3,38 %	2,63 %	1,88 %
Aussetzungszinsen	3,38 %	2,63 %	1,88 %
Anspruchszinsen	3,38 %	2,63 %	1,88 %
Beschwerdezinsen	3,38 %	2,63 %	1,88 %
Umsatzsteuerzinsen	3,38 %	2,63 %	1,88 %

PZP INTERN

Prüfungserfolge

Mag. Thomas Hofbauer hat die Bilanzbuchhalterprüfung am Wifi OÖ. erfolgreich abgelegt.

Nachwuchs

Stefanie Binder ist seit 1.8. Oktober stolze Mama von Lea Marie. Wir gratulieren herzlich und wünschen der jungen Familie alles Gute!

Es tut sich was bei PZP

Im Notfall muss es schnell gehen, und die nötigen Schritte sollen sitzen. Aus diesem Grund haben wir für unsere MitarbeiterInnen im Oktober einen **Auffrischkurs für Erste Hilfe** organisiert. Zehn KollegInnen haben das Angebot genutzt und waren beim Kurs, der vom Roten Kreuz Bezirksstelle Ried direkt bei uns im Büro abgehalten wurde, dabei.

Im September führte unser diesjähriger **Firmenausflug ins Friaul**. Neben dem Besuch von Udine und Triest standen die Besichtigung einer Prosciutteria und – natürlich – eine Weinverkostung auf dem Programm. Bei prächtigem Herbstwetter konnten wir Gegend und Kulinarik in vollen Zügen genießen!



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: Dezember 2022



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at